

BStGer SK.2024.43A vom 21. August 2024

Bundesstrafgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2024.43A

FR: TPF SK.2024.43A du 21 août 2024

IT: TPF SK.2024.43A del 21 agosto 2024

Regeste

Wiederaufnahme des Verfahrens; Rechtshängigkeit

Erwägungen

E. 7

August 2024 (siehe daselbst unter E. 5 – 5.4.4) bedürfe zusätzlicher Informationen der Bundeskriminalpolizei, da es um die Ergänzung zusätzlicher Sachverhaltselemente gehe, die bisher noch nicht Gegenstand der Akten seien und diesbezüglich nur die Bundeskriminalpolizei über das entsprechende sprachliche und kriminalanalytische Fachwissen verfüge, weshalb die Bundesanwaltschaft die Befugnis haben müsse, der Bundeskriminalpolizei ergänzende Ermittlungsaufträge erteilen zu können; - die Verfahrensleitung aktuell bei der Strafkammer liegt und deshalb einzig diese bzw. der Vorsitzende des Spruchkörpers gestützt auf Art. 15 Abs. 3 StPO befugt ist, der Bundeskriminalpolizei Weisungen und Aufträge zu erteilen; - die Bundesanwaltschaft in ihrem Antrag nachvollziehbar darlegt, dass die von der Strafkammer zur Verbesserung der Anklageschrift geforderten genaueren Angaben zu den jeweiligen IS-Medien und deren spezifischen Inhalten einzig durch die zuständigen Ermittler der Bundeskriminalpolizei (Terrorismus) beigebracht werden können; - es im Rahmen der Wiedereinreichung der Anklage der Bundesanwaltschaft obliegt, die Anklageschrift durch allfällige neue Erkenntnisse zu ergänzen, zumal auch sie gestützt auf Art. 6 StPO (Untersuchungsgrundsatz) von Amtes wegen

- 3 - SK.2024.43 alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären hat; - bei dieser Sachlage die Wiederaufnahme des Verfahrens geboten ist; - demzufolge die Sistierung des Verfahrens und die Rechtshängigkeit beim Gericht aufzuheben und letztere wieder an die Bundesanwaltschaft zu übertragen ist; - den übrigen Parteien vorliegend das rechtliche Gehör nicht gewährt werden muss, da gestützt auf Art. 329 Abs. 3 StPO das Gericht von Amtes wegen frei entscheidet, ob ein sistierter Fall bei ihm hängig bleibt; - für diesen Beschluss keine Kosten zu erheben sind.

- 4 - SK.2024.43 Die Strafkammer beschliesst: 1. Die Sistierung des Verfahrens SK.2024.43 wird aufgehoben. 2. Die Rechtshängigkeit geht an die Bundesanwaltschaft über. 3. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben. 4. Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft, Herrn Kaspar Büniger, Staatsanwalt des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Sascha Christener,

Verteidiger von A. (Beschuldigter)

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts
Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des
Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende
Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der
Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art.
396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich
Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und
Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c.
Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen
spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen
der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen
Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden
(Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 21. August 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.